

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Geltung ab 1.1.2013)

der HAUSLEITNER & SCHWEITZER GMBH

Kaplanstraße 4, A-4632 Pichl bei Wels

I. Geltungsbereich:

- 1.1. Für alle unsere Angebote und Verträge über Waren bzw Produkte („Lieferungen“) und Service- und Wartungsdienstleistungen („Dienstleistungen“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Sonderbedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich und unterfertigt vereinbart wurden. Soweit im Folgenden der Begriff „Käufer“ bzw „Besteller“ bzw „Vertragspartner“ verwendet wird, ist darunter der Vertragspartner zu verstehen, mit welchem wir einen Vertrag über die Lieferung von Waren bzw die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben.
- 1.2. Für den Vertragsinhalt, insbesondere Art, Umfang und Zeitpunkt der Erbringung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen, sind die Angaben in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung maßgebend. Mit Beginn unserer Vertragserfüllung, spätestens jedoch mit der Annahme der Lieferung bzw Abnahme der Dienstleistungen, nimmt der Vertragspartner unsere Auftragsbestätigung samt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ausschließlichen Vertragsinhalt an.
- 1.3. Der Geltung von Allgemeinen Geschäfts- bzw Einkaufsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Allgemeine Geschäfts- bzw Einkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn wir deren Geltung vorab ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 1.4. Ebenso wenig werden allfällige in der Bestellung enthaltene, von unserem Angebot abweichende bzw in unserem Angebot nicht geregelte Bedingungen Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden von uns in der Auftragsbestätigung oder sonst in Schriftform ausdrücklich bestätigt.
- 1.5. Der Vertragspartner erklärt mit der Annahme unseres Angebots seine Zustimmung zur Vereinbarung von allfälligen, vom dispositiven Recht abweichenden Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts.

II. Angebote, Vertragsabschluss:

- 2.1. Unsere Angebote und Preislisten sind freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung.
- 2.2. Der Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn wir nach Erhalt der schriftlichen Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt haben.
- 2.3. Vertragsänderungen, Storni und sonstige Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 2.4. Der Vertragspartner hat uns nach Vertragsabschluss unverzüglich Änderungen von Tatsachen mitzuteilen, die wir unserer Angebotskalkulation und Auftragsdurchführung zugrunde gelegt haben oder die Änderungen in der Durchführung des Lieferauftrags erfordern könnten. Wir sind in diesem Fall zu entsprechenden Preis Anpassungen berechtigt. Bei erheblichen Tatsachenänderungen sind wir auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 2.5. Wir behalten an allen Zeichnungen, technischen Beschreibungen, sonstigen Unterlagen und Ausarbeiten, auch nach Aushändigung an den Vertragspartner, Eigentum, Urheberrecht und sämtliche ausschließlichen Verwertungsrechte. Bei Nicht-Abschluss eines Vertrags sind wir berechtigt, übergebene Unterlagen zurückzuverlangen. Im Fall der Insolvenz des Vertragspartners sind wir aussonderungsberechtigt.

III. Preise:

- 3.1. Unsere Preise verstehen sich in Euro (€), exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer ab Werk Pichl in handelsüblicher Verpackung und enthalten insbesondere keine Versand-, Transport- oder Versicherungskosten sowie spezielle Verpackungskosten. Auf Wunsch werden diese Leistungen jedoch gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert.
- 3.2. Die Preise werden auf Grund der bei Vertragsabschluss gültigen Löhne, Materialpreise und der uns bekannt gegebenen Lieferantenpreise erstellt. Nach Vertragsabschluss eingetretene Erhöhungen der vorgenannten Kosten und Preise berechtigen uns, die jeweils vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. Dem Vertragspartner steht aus diesem Grund ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nicht zu; er verzichtet überdies für diesen Fall auf die Anfechtung bzw die Einrede des Wegfalles der Geschäftsgrundlage.
- 3.3. Müssen wir unsere Dienstleistungen unterbrechen, ohne dass wir das zu vertreten haben, werden wir für die Unterbrechungszeit ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen. Der Einwand anderweitigen Erwerbs ist ausgeschlossen.

IV. Lieferung, Abnahme und Gefahrenübergang:

- 4.1. Zugesagte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich und setzen insbesondere eine ordnungsgemäße Bestellung und Klärung aller technischen und kaufmännischen Belange voraus.
- 4.2. Schadenersatzansprüche aus einer allfälligen Nichteinhaltung von Lieferfristen stehen dem Vertragspartner nicht zu.
- 4.3. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 4.4. Fälle höherer Gewalt oder sonstige von uns bzw. von unseren Lieferanten nicht verschuldete Umstände, welche die Erzeugung oder den Versand verhindern oder verringern, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Mangel an Materialien, Ausfälle von Arbeitskräften, Feuerschäden, Arbeiter- oder Rohstoffmangel, Streiks oder Aussperrungen, Verfügungen von hoher Hand, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag aus diesen Gründen ist ausgeschlossen.
- 4.5. Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine fachgerechte und gesetzeskonforme Entsorgung dieser Verpackungen vorzunehmen und hat uns daraus schad- und klaglos zu halten („Selbstentpflichtung“).
- 4.6. Nachlieferungen erfolgen nur auf gesonderte schriftliche Bestellung (Nachbestellung) und gegen Berechnung zu jenem Preis, der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung dieser Nachbestellung durch uns gültig ist. Wir sind zur Annahme von Nachbestellungen nicht verpflichtet.
- 4.7. Lieferungen erfolgen ab Werk 4632 Pichl bei Wels, Kaplanstraße 4 („EXW“ gemäß INCOTERMS 2000). Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Lieferung am Werksgelände bereitgestellt wurde, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.
- 4.8. Falls die Abholung bzw Absendung einer versandbereiten Ware oder deren Zusendung ohne unser Verschulden nicht möglich ist, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Vertragspartners nach eigenem Ermessen zu lagern, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die Gefahr geht mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.
- 4.9. Dienstleistungen sind nach Fertigstellung unverzüglich auf unser Verlangen vom Besteller abzunehmen. Die Abnahme gilt als erklärt, wenn sie nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach unserem Verlangen auf Abnahme erfolgt bzw wenn die von uns erbrachten Dienstleistungen durch den Besteller genutzt werden. Nur Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit unserer Dienstleistungen erheblich beeinträchtigen, berechtigen den Besteller zur Abnahmeverweigerung.

V. Zahlungen:

- 5.1. Alle Rechnungen, auch Teilrechnungen, sind unverzüglich nach Erhalt ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.2. Zahlung hat in bar oder mittels Überweisung zu erfolgen.
- 5.3. Zahlungen des Vertragspartners gelten erst mit dem Einlangen auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Etwaige Schwierigkeiten beim Transfer von Rechnungsbeträgen gehen zulasten des Vertragspartners.
- 5.5. Es bleibt ausschließlich uns vorbehalten, auf welche von mehreren Forderungen eingehende Zahlungen gutgeschrieben werden. Innerhalb derselben Forderung werden die eingehenden Beträge zunächst auf Kosten einer (außergerichtlichen Einigung, dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital angerechnet.
- 5.6. Gestaltet sich die Finanzlage des Vertragspartners aus unserer Sicht ungünstig oder ist er in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt,
 - die Erfüllung der eigenen Verpflichtung, auch jener aus einem anderen Titel an den Vertragspartner zu erbringenden Leistungen, gleichgültig welcher Art, bis zur Zahlung aufzuschieben und die zu liefernde Ware bzw die Geräte, an welchen die Dienstleistungen erbracht werden, zurückzubehalten;
 - den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen (Terminverlust);
 - Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach unserer Wahl zu beanspruchen;
 - ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe der jeweils üblichen Bankrate für Kontokorrentkredite, jedoch mindestens 12 % Zinsen p.a., zu verrechnen;
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.7. Dem Vertragspartner ist es untersagt, mit einer ihm allenfalls gegen uns zustehenden Forderung unsere Forderung aufzurechnen oder ihm allenfalls gegen uns zustehende Forderungen an Dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten oder zu verpfänden (Aufrechnungs- und Abtretungsverbot).
- 5.8. Zugunsten allfälliger gegen uns bestehender Forderungen steht dem Vertragspartner kein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jegliche infolge seines Zahlungsverzugs anfallenden Zinsen und Kosten sowie entstandene Schäden zu ersetzen.

VI. Eigentumsvorbehalt:

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Werklohnes samt Zinsen und Nebengebühren vor („Vorbehaltsware“). Bei fortlaufenden Geschäftsbeziehungen gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Der Vertragspartner erklärt mit seiner Annahme ausdrücklich seine Zustimmung zur Vereinbarung unseres Eigentumsvorbehalts.
- 6.2. Der Vertragspartner ist zur Weitergabe seines hinsichtlich der Vorbehaltsware bestehenden Anwartschaftsrechtes im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, jedoch nicht zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware, befugt.
- 6.3. Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware verpflichtet sich der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen bzw. bei der Geltendmachung unserer Rechte in jeder Weise mitzuwirken. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Vertragspartners gegen diese Pfändung rechtliche Schritte zu ergreifen.
- 6.4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse.
- 6.5. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner schon jetzt - gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteiles - zur Sicherung und Befriedigung ab. Wir nehmen die Abtretungen an. Der Vertragspartner darf diese Forderung hingegen weder zur Sicherung noch zur Befriedigung an Dritte abtreten.
- 6.6. Von unseren Rechten aus dieser Abtretung machen wir nur dann Gebrauch, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist.
- 6.7. Soweit unsere Forderungen fällig sind, hat der Vertragspartner die von seinen Abnehmern eingezogenen Beträge sofort an uns weiterzuleiten. Die eingezogenen Beträge sind jedenfalls unser Eigentum und müssen auf einem gesonderten Konto erlegt werden. Im Fall der Insolvenz des Vertragspartners sind wir (ersatz)aussonderungsberechtigt.
- 6.8. Der Vertragspartner ist auf unser Verlangen verpflichtet, uns Name und Anschrift seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekannt zu geben, die betreffenden Unterlagen auszuhändigen sowie seinen jeweiligen Abnehmern die Forderungsabtretung mitzuteilen. Die Abtretung ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten-Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.

VII. Gewährleistung:

- 7.1. Der Vertragspartner ist bei sonstigem Erlöschen seiner Gewährleistungsrechte verpflichtet, die Ware sofort bei Anlieferung bzw bei Abnahme von Dienstleistungen auf erkennbare Mängel zu untersuchen und uns diese binnen 5 Arbeitstagen ab Lieferung bzw Annahme bekannt zu geben. Etwaige Transportschäden sind sofort bei Lieferung dem Spediteur mitzuteilen. Verborgene Mängel, die auch bei gewissenhafter Untersuchung bei Anlieferung bzw Abnahme nicht entdeckt werden können, sind uns binnen 5

Arbeitstagen nach deren Entdeckung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe von etwaigen Mängeln hat jeweils schriftlich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels zu erfolgen. Mängelrügen, Gewährleistungsprüfungen und die Gewährleistungsdurchführung unterbrechen nicht die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen.

7.2. Mängel eines Teils der Lieferung bzw. Dienstleistungen berechtigen den Vertragspartner nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.

7.3. Auch im Falle der Beanstandung ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern.

7.4. Wir sind berechtigt, behauptete Mängel jederzeit und wiederholt zu begutachten, widrigenfalls etwaige Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners erlöschen. Die Begutachtungskosten trägt der Vertragspartner, wenn die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist.

7.5. Im Falle von berechtigten Gewährleistungsansprüchen verpflichten wir uns, nach unserer Wahl, Mängel des Liefergegenstandes bzw. an den Dienstleistungen entweder durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist zu beheben. Schlagen zwei Verbesserungsversuche bzw. Austausche fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, ausgenommen bei unwesentlichen Mängeln.

7.6. Eine Haftung unsererseits für Mangelfolgeschäden aus dem Titel des Schadenersatzes ist ausgeschlossen.

7.7. Wir leisten bei den von uns gelieferten Waren lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung sind für die Beschaffenheit der geschuldeten Lieferung irrelevant. Bei den von uns erbrachten Dienstleistungen leisten wir Gewähr dafür, dass diese den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

7.8. Für darüber hinausgehende, besondere bedungene Eigenschaften unserer Ware bzw. Dienstleistungen leisten wir nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften von uns ausdrücklich schriftlich zugesichert worden sind.

7.9. Es ist Aufgabe des Vertragspartners, die Brauchbarkeit unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke zu überprüfen. Unsere anwendungstechnische Beratung, gleichgültig ob mündlich oder schriftlich, ist unverbindlich und befreit den Vertragspartner nicht von seiner eigenen Prüfung unserer Produkte auf eine Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Schadenersatzansprüche aus diesem Titel sind ausgeschlossen.

7.10. Unbeschadet der oben angeführten Fristen verjähren die Ansprüche aus der Gewährleistung jedenfalls nach einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an der Ware bzw. ab der Abnahme der Dienstleistungen. (vgl. Punkt 4.7, 4.8. und 4.9.)

7.11. Die gesetzliche Mängelvermutung des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Der Nachweis des Bestehens eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme obliegt daher jedenfalls dem Vertragspartner.

7.12. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Vertragspartner selbst oder ein Dritter Änderungen, Verbesserungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Sachen vornimmt. Ebenso übernehmen wir keine Haftung bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln usw.

7.13. Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche an uns fällige Zahlungen zurückzuhalten.

VIII. Schadenersatz, Produkthaftung:

8.1. Für unseren Vertragspartnern im Rahmen der Vertragserfüllung zugefügte Schäden haften wir nur bei krass grobem Verschulden, das uns oder den für uns tätigen Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist; dies gilt nicht für Personenschäden. Eine darüber hinausgehende Haftung sowie die Haftung für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

8.2. Das Vorliegen von krass grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz hat der Geschädigte zu beweisen.

8.3. Der Vertragspartner verzichtet im Vorhinein auf alle Regressrechte, insbesondere jene gemäß § 896 ABGB sowie jene, die ihm gemäß § 12 PHG gegen uns oder unsere Lieferanten (Zulieferer) zustehen würden. Im Falle der Weitergabe von Produkten oder von Teilen von Produkten durch den Vertragspartner ist dieser verpflichtet, diesen Verzicht vollinhaltlich an seine Abnehmer zu überbinden, und zwar auch mit dieser Einbindungsverpflichtung als Verpflichtung aller weiterer Abnehmer. Diese Einbindungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der Vertragspartner oder ein weiterer Abnehmer unserer Produkte diese zur Herstellung anderer Produkte verwendet und diese anderen Produkte in den Verkehr bringt. Die Einbindungsvereinbarungen sind so zu gestalten, dass wir und unsere Lieferanten daraus unmittelbar das Recht erwerben, im Falle einer Inanspruchnahme durch einen nach § 12 PHG Regressberechtigten, diesem den Regressausschluss selbständig entgegenzuhalten.

8.4. Wir garantieren nicht, dass die von uns an den Vertragspartner weitergegebenen Produkte als Teile der vom Vertragspartner oder von dessen Abnehmern hergestellten Produkte fehlerfrei im Sinne des PHG sind. Wir übernehmen daher keinerlei Haftung, wenn die von uns in den Verkehr gebrachten Produkte in Folge der Einarbeitung in die Erzeugnisse der Abnehmer oder des Abnehmers fehlerhaft sind. Ferner ist eine Haftung ausgeschlossen, wenn die von uns in den Verkehr gebrachten Produkte deshalb fehlerhaft sind, weil sie nach den Anleitungen des Vertragspartners hergestellt, gelagert oder geliefert wurden.

8.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Verwendung oder Weitergabe des Produktes das Ablaufdatum, die Gebrauchsanweisung, die Warnhinweise und sonstigen Darbietungen des Produktes zu beachten und jegliche unsachgemäße Manipulation an dem Produkt (z.B. zerlegen, verändern, erhitzen, unsachgemäße Lagerung oder Transporte oder sonstige mögliche negative Beeinträchtigungen der Produktsicherheit) zu unterlassen. Der Besteller ist ebenfalls verpflichtet, die Produktdarbietung, Warnhinweise und sonstige Produktaufklärungen vollinhaltlich an seine Abnehmer weiterzugeben.

8.6. Sollten dem Vertragspartner auf welche Weise auch immer Umstände bekannt werden, die unsere Produkte als fehlerhaft im Sinne des PHG erscheinen lassen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen.

8.7. Bei Verstößen des Vertragspartners gegen eine der in den Punkten 8.3 bis 8.6. festgelegten Verpflichtungen, insbesondere gegen eine Überbindungsverpflichtung, und werden wir auf Grund dieses Verstoßes von Dritten in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Vertragspartner, uns hinsichtlich aller Ansprüche Dritter, insoweit sie bei Einhaltung dieser Verpflichtung nicht bestehen würden, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

8.8. Wird ein ausländischer Abnehmer infolge der Fehlerhaftigkeit eines von uns gelieferten Produktes als Importeur in Anspruch genommen, so ist auch auf einen allfälligen Regressanspruch Österreichisches Binnenrecht anzuwenden. Sollte in einem solchen Fall unsere Haftung umfangmäßig nach der in Frage kommenden ausländischen Rechtsordnung geringer sein als nach den Bestimmungen des Österreichischen Binnenrechtes, so ist die Höhe des Regressanspruches nach der für uns unter diesem Gesichtspunkt günstigeren Rechtsordnung zu beurteilen.

IX. Geheimhaltung

9.1. Der Vertragspartner ist zur vertraulichen Behandlung aller ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag erteilten Informationen und aller ihm sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (wie Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen und unser nicht öffentlich bekanntes Know-how) verpflichtet und hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern sowie den von ihm beauftragten Unternehmen und Vorlieferanten zu überbinden; insbesondere darf er sie Dritten weder weitergeben noch sonst wie zugänglich machen oder für Werbezwecke verwenden.

9.2. Die Pflicht zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

9.3. Für jeden Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung verspricht der Vertragspartner eine Pönale, deren Höhe wir nach billigem Ermessen bestimmen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Rechte bleibt unberührt. Im Falle eines Bruches der vertraulichen Behandlung können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

9.4. Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag dürfen nur nach unserer schriftlichen Genehmigung abgegeben werden.

X. Rücktritt:

Wir sind zum Rücktritt vom mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag berechtigt:

- (1)
 - a) bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung des Vertrags bzw. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - b) für den Fall der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners;
 - c) bei Erwerb bzw. (teilweiser) Übernahme des Vertragspartner durch einen Mitbewerber;
- (2) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Vertragspartners bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 25a IO
 - a) wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Vorliegens eines wichtigen Grundes, wie insbesondere den unter Abs (1) a) bzw c) dieser Bestimmung genannten Kündigungsgründen;
 - b) bei Nicht-Fortführung des Unternehmens des Vertragspartners im Insolvenzverfahren;
 - c) bei Verzug des Vertragspartners mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Lieferungen;
 - d) bei Verstoß des Vertragspartners gegen im Vertrag bzw. den Geschäftsbedingungen vereinbarten Nebenpflichten;
 - e) wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile für uns unerlässlich ist.

Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Vertragspartners behalten wir uns vor, die Zahlungs- bzw. Leistungskonditionen zu ändern, insbesondere auf Zug-um-Zug-Leistung umzustellen bzw. den Vertragspartner zur Vorleistung zu verpflichten; im Falle unserer Vorleistungspflicht wird diese aufgehoben bzw. erbringen wir unsere Leistung künftig nur gegen Ertrag einer Kautions durch den Vertragspartner.

XI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

10.1. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den zwischen dem Vertragspartner und uns abgeschlossenen Verträgen resultierenden Streitigkeiten gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

10.2. Gerichtsstand ist Wels/Österreich.

XII. Datenschutz:

11.1. Wir verpflichten unsere Mitarbeiter, die Bestimmungen über das Datengeheimnis gemäß § 15 DSGVO 2000 einzuhalten.

11.2. Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten in Erfüllung der vertraglichen Beziehung automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

XIII. Allgemeine Bestimmungen:

12.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien haben anstatt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine solche wirksame Bestimmung schriftlich zu vereinbaren, welche am ehesten dem Willen der Parteien im Zusammenhang mit den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

12.2. Aus einer Handlung oder Unterlassung von/durch uns kann der Vertragspartner keinen Verzicht auf Ansprüche ableiten, wenn wir einen solchen nicht ausdrücklich schriftlich erklären.

12.3. Wichtige Mitteilungen erfolgen – soweit im Einzelfall nicht anders geregelt – schriftlich, per Telefax oder per E-Mail und sind an den in unserem Angebot genannten Ansprechpartner zu richten. Mitteilungen des Vertragspartners, die auf Mängelrügen, Nachfristsetzung infolge Verzugs, die Änderung oder Beendigung des mit uns geschlossenen Vertragsverhältnisses gerichtet sind, entfalten darüber hinaus nur bei firmenmäßiger Zeichnung durch den Vertragspartner Rechtswirksamkeit.